



Bundespolizeidirektion
München

BUNDESPOLIZEIDIREKTION

MÜNCHEN

Infanteriestraße 6
80797 München

bpold.muenchen.sb14@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

Tel. +49 (0)89 12149 – 0
Fax +49 (0)89 12149 – 1199

Az.: M-180415_M-SB_14_00015#0017#0008

München, 08. Juli 2026

Allgemeinverfügung

zum Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Messern aller Art

für den Bahnhof München Hauptbahnhof und München-Ost



BUNDESPOLIZEI



Auf der Grundlage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gem. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18 und 20 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. Gültigkeitszeitraum

Ab dem 24. Juli 2026, 15:00 Uhr bis einschließlich 26. Juli 2026, 03:00 Uhr.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst den gesamten Gebäudeteil des Bahnhofs München Hauptbahnhof und München-Ost, einschließlich den dazugehörigen Bahnsteigen sowie alle öffentlich erreichbaren Ebenen (siehe Bahnhofspan).

Ebenso vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst ist der S-Bahnhaltepunkt München Hauptbahnhof und München-Ost mit seinen Zu- und Abgängen.

Das Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, pyrotechnischen Gegenständen sowie Messern aller Art gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich und in o. a. Gültigkeitszeitraum (Ziffer 1) der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hiervon sind unter nachfolgender Ziffer 5 aufgelistet. Waffenrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

3. Es ist im vorgenannten Gültigkeitszeitraum (Ziffer 1) und Geltungsbereich (Ziffer 2) verboten,

gefährliche Werkzeuge oder Gegenstände mitzuführen. Die über das gesetzliche Waffenverbot nach §§ 42b i.V.m. § 1 Abs. 2 WaffG i.V.m. Anlage 1 zum WaffG hinausgehenden gefährlichen Werkzeuge oder Gegenstände im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind unter Ziffer 4 bestimmt.

Ein Mitführen im vorgenannten Sinne liegt vor, wenn die Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche gegeben ist oder der Gegenstand in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen, insbesondere die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt.

4. Gefährliche Gegenstände:

Gefährlich im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Werkzeuge und Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit und ihrer konkreten Verwendung im



Einzelfall in der Lage sind, erhebliche Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen herbeizuführen. Diese sind:

- Feuerwaffen aller Art, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Bolzenschussgeräte, einschließlich Spielzeugwaffen, Kriegswaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen oder Kriegswaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sogenannte Ball Bearing Guns
- Feuerwerkskörper
- Distanzelektroimpulsgeräte (Taser, Elektroschockgeräte und Betäubungsstäbe)
- Bogen, Armbrüste und Pfeile
- Schleudern und Katapulte
- handlungsunfähig machende oder die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Tränengas, Säuresprays und (Tier-) /Abwehrsprays
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich
 - Messer aller Art, mit Ausnahme solcher Messer, die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht geeignet sind, erhebliche Verletzungen beizufügen (z.B. Einweg Plastik- oder Holzmesser)
 - Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - Scheren aller Art
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser
 - Teppichmesser (Cutter)
 - Schwerter und Säbel
 - Eisäxte, Beile, Steigeisen und Eispickel
 - sonstige Werkzeuge, die geeignet sind, schwere Verletzungen herbeizuführen
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen herbeigeführt werden können, einschließlich:
 - Baseball- und Softballschläger
 - Knüppel, Schlagstöcke
 - Totschläger, Schlagringe
 - Wurfsterne
 - Brecheisen



5. Ausnahmen vom Mitführverbot:

Vom Mitführverbot (Ziffer 3) ausgenommen sind folgende Personen(-gruppen):

- 5.1 Polizei¹, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Bayerische Sicherheitswacht, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeiter der DB Infra GO AG Personenbahnhöfe, Mitarbeiter anderer Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten und das Zugbegleitpersonal sowie Triebfahrzeugführer der Eisenbahnverkehrsunternehmen, im Rahmen ihrer jeweils dienstlich zugewiesenen/zugelassenen Einsatzmittel im Zusammenhang mit der Dienstausübung (einschl. der An- und Abreise zum Dienst).
 - 5.2 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer oder Werkzeuge mitführen, wenn diese zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden (einschl. der An- und Abreise zur jeweiligen Tätigkeit).
 - 5.3 Beschäftigte von Gastronomieunternehmen hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung von Messern aller Art im Rahmen des gastronomischen Betriebs.
 - 5.4 Jäger dürfen Waffen, die zur Jagdausübung dienen (Schusswaffen, Messer) in einem geschlossenen und gesicherten Behälter transportieren (Bestimmungen des Waffengesetzes sind einzuhalten).
 - 5.5 Gegenstände, die als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen.
6. Besondere Ausnahmen können im Vorfeld bei der Bundespolizeidirektion München schriftlich per Briefpost oder E-Mail (bpold.muenchen@polizei.bund.de) beantragt werden. Der Antrag nebst Begründung ist entsprechend glaubhaft zu machen.
7. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Bundespolizei überwacht.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt für solche gefährlichen Gegenstände, die nicht ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind, sowie für gefährliche Gegenstände, die gem. § 2 Abs. 2 WaffG einer Erlaubnis bedürfen, auch wenn diese Erlaubnis vorliegt. Weitergehende Straftatbestände – u. a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG) – und Ordnungswidrigkeitstatbestände – u. a. § 53 WaffG – und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.
9. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist hiermit gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

¹ Auch Polizeivollzugsbeamte, die im Rahmen von Kooperationen ausgestellte Fahrscheine des ÖPNV nutzen, welche an das Mitführen von Führungs- und Einsatzmitteln (Reizgas / Schusswaffe etc.) gebunden sind sowie die eine Freifahrtregelung in Uniform unter Mitführung von FEM in Anspruch nehmen.



10. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist gem. § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) mit einer Zwangsgeldandrohung bis zu 25.000 € zu rechnen (§ 11 Abs. 3 VwVG).

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können in den Dienststellen der Bundespolizeidirektion München, Infanteriestraße 6, 80797 München und der Bundespolizeiinspektion München, Denisstraße 1, 80335 München während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bundespolizeidirektion München, Infanteriestr. 6, 80797 München

einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch eingelegt wurde. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim

Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München

gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Der Tag ihres Inkrafttretens ist der 24. Juli 2026, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

Im Auftrag

Kleinschmidt

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist im Entwurf unterzeichnet.